

COVID-19

## Bestandsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Geschäftspartner,

viele Ihrer Kunden befürchten Umsatz- und Einkommensverluste aufgrund der Coronakrise und hinterfragen deshalb ihre monatlichen Ausgaben. Um Kunden einfach und wirksam unterstützen zu können, bietet ERGO Ihnen temporär passende Lösungen.

Folgendes ist bis zum 31.5.2020 möglich:

### Anpassung des Versicherungsschutzes

Generell sind Reduzierungen des Versicherungsumfanges während der Vertragslaufzeit möglich. Das gilt auch für die Anpassung von Selbstbeteiligungen.

#### Besondere Regelungen für einzelne Sparten

**Kraftfahrt:** Anpassungen der Tarifmerkmale, wie z.B. km-Laufleistung sowie Änderungen VK in TK und Ausschluss Kasko sind möglich. Die Mitteilung in Textform (z. B. Mail) ist vollkommen ausreichend, eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

**UBR:** Kündigungs- und Beitragsfreistellungswünsche werden großzügig bearbeitet, die 3-Monatsfrist wird derzeit nicht berücksichtigt.

**Haftpflicht Gewerbe:** Die Abrechnung von Risikoübersichten („Jahresmeldungen“) für das Jahr 2019 werden durchgeführt. Beitragserhöhungen für 2020 werden jedoch nicht durchgeführt. In diesen Fällen bleibt das Beitragsniveau unverändert.

### Veränderung der Zahlungsweise

Die Änderung der Zahlungsweise ist zum Zahlstand (i.d.R. nächster Fälligkeitstermin) möglich. Vorübergehend ist auch in den Firmenkunden-Sparten eine monatliche Zahlungsweise möglich.

**Ausnahme:** Für die Sparte Kautionsversicherung gelten Änderungen bei der Zahlungsweise nicht.

Die Veränderung der Zahlungsweise können Sie formlos beantragen (z.B. per Telefon, Mail). Für Monatszahlung ist die Vereinbarung der Lastschrift erforderlich. Ein Verzicht auf den Ratenzahlungszuschlag ist nicht möglich.

## Mahnlauf und Zahlungsaufschub („Stundungswunsch“)

Der Rechnungslauf zum 1.4. erfolgt unverändert. Die Mahnläufe werden jedoch um 4 Wochen verschoben (statt 19.4.2020 nun 17.5.2020).

Sofern für den VN eine Leistungserbringung Corona-bedingt aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, kann nach entsprechender Erklärung im Einzelfall ein Zahlungsaufschub für bis zu 6 Monate gewährt werden (unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes). D.h. es wird ein Mahnstopp gesetzt.

Diese Vereinbarung ist nur möglich, solange der Versicherungsschutz besteht (also nicht erloschen ist).

Sollte die gesetzliche Regelung zum Thema „Leistungsverweigerungsrecht“, die am 25.3.2020 im Bundestag getroffen wurde, über die o.g. Regelungen hinausgehen, dann findet diese bei betroffenen Versicherungsverträgen natürlich Anwendung.

## Außerkraftsetzung

Eine Außerkraftsetzung ist immer mit dem Wegfall des Versicherungsschutzes verbunden und sollte deshalb nur im Ausnahmefall angeboten werden. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Außerkraftsetzung.

### **Besondere Regelungen für Kraftfahrt:**

Für Gewerbekunden gelten Sonderregelungen bei der Abmeldung von betrieblichen Nutzfahrzeugen, für Privatkunden ist die amtliche Abmeldung notwendig. Die Detailinformationen entnehmen Sie bitte der Information „Vorgehen bei interner Stilllegung“ (siehe Anlage).

---

Übersicht der wesentlichen, allgemeinen Zugangswege:

- Vertragsbezogene Anliegen: [service@ergo.de](mailto:service@ergo.de)
- Maklerservice Schaden/Unfall: [ServiceTeamSach@ergo.de](mailto:ServiceTeamSach@ergo.de)
- Schadenbezogene Anliegen: [schaden@ergo.de](mailto:schaden@ergo.de) oder direkt online: [www.ergo.de/de/Service/Kontakt/Schaden-online-melden](http://www.ergo.de/de/Service/Kontakt/Schaden-online-melden)
- Vermittlerverwaltung: [MK.Vermittlerverwaltung@ergo.de](mailto:MK.Vermittlerverwaltung@ergo.de)
- Bestandübertragung: [MK.Makleraufträge@ergo.de](mailto:MK.Makleraufträge@ergo.de)